

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 227

Diez, Freitag den 28. November 1919

59. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. S. R. 60/10. 19. R. R. M.

Auf Grund dgr die wirtschaftliche Demobilisation betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisation vom 26. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 438) folgendes bestimmt.

Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. Ch. 1802/3. 17 R. R. M., betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungszeugnissen und anderen Chemikalien vom 1. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Die Meldungen, um die in der den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügung des Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung Nr. Ch. 730/12. 17. R. R. M. vom 28. Dezember 1917 (betreffend Holzverkohlungsprodukte) ersucht werden war, sind nicht mehr zu erstatten.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

Der Reichswehrminister

S.-Nr. II. 10 577.

Diez, den 21. November 1919.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Landrat.

S. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Verordnung.

Über das Verbot des Brennens von Haser, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) und 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verarbeitung von Haser, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten (Erbsen einschl. Peluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen und Linsen) auf Branntwein ist verboten. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen zulassen.

Wer der Vorschrift im Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt tritt der § 9 der Ver-

ordnung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 750) außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister
gez. Schmidt.

S.-Nr. II. 10 738.

Diez, den 18. November 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Branntweinbrennern von vorstehender Verordnung sogleich Kenntnis zu geben und mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß nur erlaubte Früchte verbrannt werden. Getreide und Kartoffeln dürfen unter keinen Umständen in den Brennereien verarbeitet werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Nr. 6825.

Berlin, den 30. September 1919.

Auf Grund des Erlasses vom 7. Oktober v. Js. — Nr. 6497 — sind alle Apothekenvorstände angewiesen worden, bei Morphinergamitteln und Heilmitteln gegen Morphinismus, wie Trivalin, Eumelon und anderen ähnlichen Zubereitungen sich darüber zu vergewissern, ob sie nicht Morphin, Kokain oder sonstige starkwirkende Stoffe enthalten, die nur auf schriftliche Verordnung eines Arztes abgegeben werden dürfen. Neuere Mitteilungen in der ärztlichen Fachpresse lassen erkennen, daß noch immer Zweifel darüber bestehen, ob auch Pantopon, Laudonon und ähnliche Zubereitungen des Opiums dem Rezeptzwang unterliegen.

Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung dieser Mittel ersuche ich, die Apothekenvorstände auf den Gehalt jener Mittel an Opiumalkaloiden sowie darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle die Angabe von Pantopon u. a. von der Beibringung der schriftlichen Verordnung eines Arztes abhängig zu machen ist.

Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

Der Minister für Volkswohlfahrt

Im Auftrage:

gez. Gottstein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

L. 7421.

Diez, den 15. November 1919.

Abdruck vorstehenden Erlasses teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um Weiterbekanntgabe an die in Ihren Bezirken ansässigen Ärzte mit.

Der Landrat.

S. B.

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 3. November bis 30. November 1919 läuft am 30. November 1919 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 1. Dezember bis 28. Dezember 1919 Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 1. Dezember 1919 noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 24. November bis 29. November d. Js. stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 10702. Diez, den 20. November 1919.

Betrifft: Verkehr mit Pflanzkartoffeln.

Die in Saatzbauwirtschaften des Regierungsbezirks Wiesbaden gezogenen anerkannten Pflanzkartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden umgekehrt werden, unterliegen der Sperre des Saatgutverkehrs nicht.

Zum Versand der Pflanzkartoffeln ist jedoch die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich. Etwaige Anträge sind mir einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10978. Diez, den 21. November 1919.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Januar 1920.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Januar 1920 sind bestimmt bis zum 1. Dezember 1919 hier einzureichen, und zwar getrennt für landwirtschaftlichen und gewerblichen Verbrauch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 10585. Diez, den 19. November 1919.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Verwendung der Jagdpachtgelder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 24. Mai d. Ms. angeordnet, daß überall dort, wo sämtliche Jagdgenossen auf ihre Anteile an den Jagdpachtgeldern des gemeinschaftlichen Jagdbezirks verzichten und diese in die Gemeindefasse fließen, auch auf dem Domänen- und forstfiskalischen Anteil in voller Höhe zu Gunsten der Gemeinde verzichtet werden soll.

Ich ersuche, mir daher bis spätestens 1. Dezember d. Js. zu berichten:

- wieviel der Jagdpachtanteil des Fiskus beträgt, und
- ob die dortigen Grundbesitzer auf den Jagdpachtanteil verzichten und dieser der Gemeindefasse zugute kommt.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

der ehemaligen Niedergraffschaft Katzenelnbogen.
Betrifft: Bezeichnung einer Pfründnerstelle beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen Niedergraffschaft Katzenelnbogen frei geworden.

Anträge wegen Bezeichnung der Pfründnerstelle sind mir bis spätestens den 10. Dezember d. Js. vorzulegen. Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und den Leumund der in Vorschlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründnerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbesondere Gartenarbeiten, imstande sein.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

571. Rq. Diez, den 25. November 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Ich ersuche, mir sofort, spätestens bis 30. November mitzuteilen, welche französischen Truppenteile (Regiments und Kompanie bezw. Batterie) in Ihren Gemeinden bis jetzt untergebracht gewesen sind, mit genauer Zeitangabe, von wann bis wann.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 10893. Diez, den 22. November 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die mit Verfügung vom 21. Oktober d. Js., J.-Nr. II. 9823, Kreisblatt Nr. 219, geforderte Berichterstattung betr. die Aufräumung der Be- und Entwässerungsgräben wird in Erinnerung gebracht. Erledigung wird bestimmt bis zum 6. Dezember d. Js. erwartet.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 11060. Diez, den 24. November 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 11. November d. Js. J.-Nr. II. 10633, betreffend die Viehlieferungen nach dem Friedensvertrage und ersuche um Erledigung binnen 6 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 10. Dezember 1919, nachm. 2 Uhr wird die hiesige Jagd, 2802 Morgen Feld und Wald, davon ca. 700 Morgen Wald, in dem Gemeindegemach zu Schönborn, Kreis Unterlahn, beginnend vom 12. Sept. 1919 ab auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet.

Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schönborn, den 26. November 1919.

Der Bürgermeister.

Schiebel